



Sondernewsletter zum ersten polnischen EEG

Das erste polnische Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-PL) tritt am 4. Mai 2015 in Kraft. Es bringt eine grundlegende Umstellung des Fördermodells mit sich. In diesem „Newsletter EEG-PL“ fassen wir die wichtigsten Eckpunkte des EEG-PL für Sie zusammen.

Inhalt

A. Zusammenfassung – das EEG-PL auf einen Blick	3
B. Das neue Fördermodell	4
I. Ausschreibung	4
1. Ausschreibungsgegenstand	4
2. Teilnahmevoraussetzungen	4
3. Ablauf des Verfahrens	6
II. Beschränkung der Förderhöhe	7
III. Mitteilungs- und Dokumentationspflichten	8
IV. Verpflichtung zur Stromerzeugung und Stromlieferung	8
V. Vergütung	9
VI. Mikroanlagen und Kleinanlagen.....	10
VII. Ausgleichsmechanismus und EEG-Umlage.....	11
VIII. Anspruch auf Stromabnahme	12
IX. Anspruch auf Abnahme von Wärme und Biogas.....	13
C. Konzessionspflicht	14
D. Netzanschluss	14
E. Biogas und KWK-Anlagen.....	14
F. Bestandsschutz	15
G. Pönalen und Kontrollen	16
H. Herkunftsnachweise	16
I. Übergangsregelungen	16
J. Fazit	17



Über die Anwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz

Die Kanzlei von Bredow Valentin Herz (vBVH) ist auf die rechtliche Beratung von Unternehmen der Energiebranche spezialisiert. Im Schwerpunkt unterstützen wir unsere Mandanten bei der Planung, Finanzierung und Errichtung sowie dem Kauf und Verkauf von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom, Wärme und Gas. Wir beraten in allen Rechtsfragen rund um Windenergie, Photovoltaik, Biogas/Biomasse und Biogaseinspeisung, Kraft-Wärme-Kopplung, Energie-Contracting, Direktvermarktung, Ausschreibungen und Energieeffizienz. Wir gestalten, prüfen und verhandeln die erforderlichen Verträge und erstellen Rechtsgutachten. Ferner vertreten wir unsere Mandanten vor Gericht und in energiewirtschaftsrechtlichen und sonstigen Verwaltungsverfahren.

Die bei vBVH tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfügen über umfangreiche Erfahrung in der rechtlichen Beratung von Projektentwicklern, Anlagenbetreibern, Anlagenherstellern und Installationsunternehmen, Systemanbietern sowie Energieversorgungsunternehmen, Energiehandelsunternehmen, finanzierenden Banken und Investoren.

Seit einiger Zeit beraten wir verstärkt in internationalen Projekten, hauptsächlich mit Bezug zu Polen. In dem Geschäftsbereich Polen steht vBVH deutschen Unternehmen bei ihren Tätigkeiten in Polen und polnischen Unternehmen bei ihren Tätigkeiten in Deutschland beratend zur Seite.

Über die Autorin: Małgorzata Krzysztofik, LL.M.



Małgorzata Krzysztofik, LL.M., ist als Radca prawny (Rechtsanwältin nach polnischem Recht) zugelassen und befasst sich seit 2011 mit dem Recht der Erneuerbaren Energien in Deutschland und in Polen. Seit Januar 2014 ist sie in der Kanzlei von Bredow Valentin Herz tätig. Nach dem erfolgreichen Bestehen der Anerkennungsprüfung steht ihre Zulassung auch als deutsche Rechtsanwältin unmittelbar bevor.

Małgorzata Krzysztofik verfügt über mehrjährige Berufserfahrung als wissenschaftliche Mitarbeiterin in mehreren renommierten deutschen und polnischen auf das Energierecht und das Wirtschaftsrecht spezialisierten Anwaltskanzleien.

Sie hat in Poznań, Rennes und Frankfurt (Oder) mit Abschlüssen als Bachelor und Master of German and Polish Law sowie als Magister des polnischen Rechts studiert. Małgorzata Krzysztofik hält regelmäßig Vorträge und veröffentlicht auf Deutsch und auf Polnisch zu Themen des deutschen und polnischen Rechts der Erneuerbaren Energien. Sie verfasst derzeit eine rechtsvergleichende Dissertation zum deutschen und polnischen Recht der Förderung erneuerbarer Energien.

A. Zusammenfassung – das EEG-PL auf einen Blick

- Ab 2016 wird die Höhe der Förderung für Strom aus Erneuerbaren Energien in Polen durch Ausschreibungen ermittelt. Es werden technologieneutrale Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe durchgeführt.
- Ausgeschrieben wird eine bestimmte Strommenge, die durch Ministerverordnung festgelegt wird.
- Bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Strommenge erhalten die Bieter mit dem niedrigsten Gebotspreis einen Zuschlag. Die Zuschlagshöhe entspricht jeweils der Höhe des Gebots (sog. pay-as-bid-Verfahren).
- Der Höchstpreis wird, je nach Technologie und Anlagenleistung, ebenfalls durch eine Ministerverordnung vorgegeben. Ein Mindestpreis ist hingegen nicht vorgesehen.
- Investoren, die an den Ausschreibungen teilnehmen wollen, müssen ein förmliches Prüfverfahren durchlaufen und eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorweisen können.
- Es ist eine Erstsicherheit in Höhe von 30 PLN / kW (ca. 7,5 EUR) an den Vorsitzenden der Energieregulierungsbehörde (URE) zu leisten. Eine Zweitsicherheit ist nicht vorgesehen.
- Anlagen über 500 kW erhalten die Vergütung in Form einer Marktprämie (verpflichtende Direktvermarktung mit Marktprämie).
- Anlagen bis 500 kW erhalten eine Vergütung in Form einer Einspeisevergütung in der durch die Ausschreibung ermittelten Höhe.
- Bestimmte Anlagen bis 10 kW erhalten eine Einspeisevergütung in gesetzlich festgelegter Höhe.
- Die Dauer der Vergütung beträgt 15 Jahre, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2035 (31. Dezember 2040 offshore).
- Die Kosten der Förderung werden auf die Endverbraucher durch Erhebung einer Umlage abgewälzt. Es wird ein landesweiter Ausgleichsmechanismus eingeführt.
- Für Bestandsanlagen wird grundsätzlich das alte, etwas modifizierte, Zertifikatsystem fortgesetzt. Bestandsanlagen haben das Recht, in das neue System zu wechseln.

B. Das neue Fördermodell

I. Ausschreibung

- Ab dem 1. Januar 2016 wird das Fördermodell für Strom aus Erneuerbaren Energien in Polen auf Ausschreibungen umgestellt. Ab dem Datum wird die Höhe der Förderung grundsätzlich in Ausschreibungen ermittelt.

1. Ausschreibungsgegenstand

- Gegenstand der Ausschreibung ist die Erzeugung von einer bestimmten Menge Grünstrom. Die Strommenge wird jährlich durch eine Ministerverordnung festgelegt und bis zum 31. Oktober des Vorjahres bekanntgegeben.
- Der Abrechnungszeitraum beträgt drei Jahre. In dem Zeitraum hat der Anlagenbetreiber mindestens 85 % der in der Ausschreibung bestimmten Strommenge tatsächlich zu erzeugen. Erfüllt der Anlagenbetreiber diese Verpflichtung nicht, hat er eine Pönale zu zahlen (siehe unter G.).
- In der Ministerverordnung wird auch die maximale Strommenge veröffentlicht, welche per Zuschlag an Anlagen mit einem Energieertrag von unter 4.000 MWh/MW/Jahr gehen darf.
- Für mindestens 25 % der ausgeschriebenen Gesamtstrommenge soll der Zuschlag Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 MW erteilt werden. Die genaue Strommenge wird durch eine Ministerverordnung bis zum 30. November des Vorjahres bekannt gegeben.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- Das neue Fördermodell gilt in erster Linie für Neuanlagen. Dabei wird (mit Ausnahme von Mikroanlagen, siehe unter B. VI.) auf die erstmalige Stromerzeugung abgestellt. Das EEG-PL verlangt hierfür weder eine Mitwirkung des Netzbetreibers noch einen Netzanschluss und unterscheidet nicht zwischen dem Probe- und dem regulären Betrieb.
- Zur Teilnahme an den Ausschreibungen sind auch Bestandsanlagen zugelassen, wenn sie eine entsprechende Teilnahmeerklärung (siehe F.) abgeben.
- Grundsätzlich ist keine Beschränkung der Anlagengröße für die Zulassung am Ausschreibungsverfahren vorgesehen. Allerdings bestehen Ausnahmen, etwa bei großen Mischfeuerungsanlagen oder Wasserkraftbestandsanlagen über 5 MW.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Ausschreibungen ist für Neuanlagen der erfolgreiche Abschluss eines förmlichen Prüfverfahrens.

- U Das Prüfverfahren wird durch den **Vorsitzenden der Energieregulierungsbehörde (URE-Vorsitzender)** auf Antrag des Anlagenbetreibers durchgeführt.
- U In dem Prüfverfahren sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - ein Auszug aus dem **Bebauungsplan** oder Auszug aus dem **Bauvorbescheid**, falls kein Bebauungsplan besteht,
 - ein Nachweis über den Erlass von **Netzanschlussbedingungen** oder den Abschluss eines **Netzanschlussvertrages**,
 - die rechtskräftige **Baugenehmigung**, falls erforderlich sowie
 - ein **Sach- und Zeitplan** und
 - im Falle von offshore-Anlagen zusätzlich ein **rechtskräftiger Umweltbescheid** und eine **rechtskräftige Genehmigung** für die Errichtung von künstlichen Inseln.
- U Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfverfahrens stellt der URE-Vorsitzende innerhalb von **30 Tagen** nach der Antragstellung dem Anlagenbetreiber eine **Bescheinigung** aus, die zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Diesen Zeitraum sollte das Unternehmen bei der Planung entsprechend berücksichtigen.
- U Die **Gültigkeitsdauer** der Teilnahmebescheinigung ist auf **12 Monate** beschränkt. Die Gültigkeitsdauer darf gleichzeitig die Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung, der Netzanschlussbedingungen, der Genehmigung zur Errichtung von künstlichen Inseln und des Umweltbescheids, soweit erforderlich und vorhanden, nicht überschreiten.
- U Das EEG-PL sieht folgende **Gruppen** von **Neuanlagen** vor, für die ein Höchstpreis bestimmt wird:
 - Agrarbiogas > 1 MW
 - Agrarbiogas < 1 MW
 - Mülldeponiegas
 - Klärgas
 - sonstiges Biogas
 - dedizierte oder hybride Mischfeuerungsanlagen (bis einschließlich 50 MW)
 - dedizierte oder hybride KWK-Anlagen (bis einschließlich 50 MW)
 - dedizierte oder hybride Biomasse-KWK-Anlagen > 50 MW aber bis 150 MW
 - dedizierte oder hybride Mülldeponiegas-KWK-Anlagen > 50 MW aber bis 150 MW
 - flüssige Biobrennstoffe
 - onshore Windenergie < 1 MW

- onshore Windenergie > 1 MW
 - Wasserkraft < 1 MW
 - Wasserkraft > 1 MW
 - Geothermie
 - PV < 1 MW
 - PV > 1 MW
 - offshore Windenergie
- ☺ Eine weitere Voraussetzung zur Teilnahme an den Ausschreibungen ist die Erbringung einer **Erstsicherheit** in Höhe von **30 PLN** (ca. 7,5 EUR) / 1 kW installierter Leistung gegenüber dem Vorsitzenden der URE. Die Erstsicherheit kann in Form einer Bankgarantie oder als Kautionserbracht werden. Das EEG-PL verlangt **keine Zweitsicherheit**.

3. Ablauf des Verfahrens

- ☺ Das EEG-PL regelt nur die allgemeinen Bestimmungen zum Ablauf des Ausschreibungsverfahrens. Konkretisiert und ergänzt werden diese Regelungen durch eine **Ausschreibungsverordnung**, die durch den URE-Vorsitzenden erlassen und durch den zuständigen Minister genehmigt wird.
- ☺ Das Ausschreibungsverfahren wird als sog. **pay-as-bid-Verfahren (Gebotspreisverfahren)** durchgeführt. D.h. die Zuschlagshöhe entspricht jeweils der Höhe des Gebots.
- ☺ Den **Zuschlag** erlangt der Bieter, der den **niedrigsten Preis** für die Stromeinheit (MWh) anbietet. Das EEG-PL sieht keine zusätzlichen Zuschlagskriterien, wie etwa einen Beitrag zur Systemstabilität, vor.
- ☺ Das Verfahren wird elektronisch auf einer **Internetplattform** durchgeführt. Für die Beteiligung an der Ausschreibungsrunde benötigt der Bieter eine elektronische Signatur.
- ☺ Über die **Ergebnisse** der Ausschreibung informiert der URE-Vorsitzende **unverzüglich** nach Abschluss der Ausschreibung auf der URE-Website.
- ☺ Jährlich findet grundsätzlich **eine Ausschreibungsrunde** statt. Das Datum der Ausschreibungsrunde gibt der URE-Vorsitzende mindestens **30 Tage** vor der jeweiligen Runde bekannt. Die **erste** Ausschreibungsrunde wird mindestens **90 Tage im Voraus** bekanntgegeben.
- ☺ Damit kleinere Projekte nicht direkt mit den größeren konkurrieren müssen, führt der Gesetzgeber **getrennte** Ausschreibungsrunden für Anlagen **bis einschließlich 1 MW und über 1 MW** durch.

Für **Neuanlagen** sowie für **Bestandsanlagen**, die eine Teilnahmeerklärung vorlegen, werden **separate** Ausschreibungsrunden organisiert.

- Bei den Ausschreibungen für Anlagen mit einer installierten Leistung **unter 1 MW** sieht das EEG-PL ein **Nachrückverfahren** vor. Falls nicht mehr als 90 % der ausgeschriebenen Strommenge vergeben wird, ist der URE-Vorsitzende verpflichtet, eine zusätzliche Ausschreibungsrunde zu organisieren. In diesem Nachrückverfahren können zusätzlich auch Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung nicht größer als 2 MW und einer Ertragskraft über 4.000 MWh/MW/Jahr teilnehmen. Der **Höchstpreis im Nachrückverfahren** ist der durchschnittliche Zuschlagspreis aus dem Verfahren, in dessen Anschluss das Nachrückverfahren durchgeführt wurde.
- Der Bieter gibt in einer Ausschreibungsrunde **nur ein Gebot** ab. Die Gebote sind **verdeckt** und für die anderen Teilnehmer nicht sichtbar. Maximal **bis zu einer Stunde vor dem Abschluss** der Sitzung kann das Gebot **zurückgenommen** werden.
- Falls mehrere Bieter denselben Preis angeboten haben und die Strommenge, auf welche geboten wurde, die ausgeschriebene Strommenge übersteigt, entscheidet über den Zuschlag die **Reihenfolge der Gebote**. Wenn die „übrig gebliebene“ Strommenge kleiner als das nächste, nicht berücksichtigte Gebot ist, wird diese Strommenge nicht mehr bezuschlagt. Der Projektierer erhält dann auch keinen Zuschlag für einen Teil der gewünschten Strommenge. Das Ausschreibungsvolumen wird dementsprechend stets eingehalten.
- Gebote, die den **Höchstpreis** übersteigen, werden nicht berücksichtigt. Der Höchstpreis wird durch eine **Ministerverordnung 60 Tage vor** der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben. Der polnische Gesetzgeber hat **keinen Minimalpreis** eingeführt.

II. Beschränkung der Förderhöhe

- Für Anlagen, die durch das **Ausschreibungsmodell** erfasst werden, sieht das EEG-PL Beschränkungen der maximalen Förderhöhe vor.
- Die Gesamthöhe der Förderung wird aus der Differenz von zwei Werten berechnet. Der erste Wert ergibt sich aus dem Produkt des am Tag der Abgabe des Gebotes geltenden Höchstpreises (siehe unter B.1.3.) und der Strommenge, die in der Anlage in dem geförderten Zeitraum (siehe unter B.1.4.) erzeugt wird. Der zweite Wert ergibt sich aus dem Produkt derselben Strommenge und dem am Tag der Abgabe des Gebotes geltenden durchschnittlichen Strompreis an der Strombörse am Tag der Stromlieferung.
- Zu der Höhe der Gesamtförderung werden unter anderem die Einnahmen aus dem Verkauf von Zertifikaten, Steuerbegünstigungen und andere Investitionshilfen **hinguzerechnet**. Dieser As-

pekt ist bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Projektes genau zu untersuchen. Die genaue Berechnungsweise der Gesamthöhe der Förderung wird eine **Ministerverordnung** festlegen.

- Das Unternehmen hat vor der Ausschreibung dem URE-Vorsitzenden eine **Erklärung** vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die maximale Förderhöhe nicht überschritten wird. Nach der Zuschlagserteilung ist eine **bestätigende Erklärung** über die Nichtüberschreitung der Förderhöhe vorzulegen. Falls die Erklärung nicht (fristgemäß) oder nicht wahrheitsgemäß eingereicht wird, erlässt der URE-Vorsitzende einen Bescheid über den Ausschluss des Erzeugers aus dem Fördersystem.

III. Mitteilungs- und Dokumentationspflichten

- Das neue System begründet für Anlagenbetreiber unter anderem folgende Mitteilungs- und Dokumentationspflichten:
 - Der Anlagenbetreiber, der den Zuschlag bekommen hat, muss dem URE-Vorsitzenden gesetzlich festgelegte Informationen übermitteln. So hat er den URE-Vorsitzenden über die erstmalige Stromerzeugung innerhalb von 30 Tagen zu informieren.
 - Jeweils 30 Tage nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Anlagenbetreiber über den Fortschritt der Durchführung des Sach- und Zeitplans (siehe unter B.I.3.), welchen er für das Prüfverfahren vorlegen musste, sowie über die im jeweiligen Kalenderjahr erzeugte Strommenge zu berichten.
 - Des Weiteren hat der Anlagenbetreiber dem URE-Vorsitzenden einen Nachweis über die erzeugten Strommengen zu erbringen.
 - Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von über 500 kW sind zudem verpflichtet, unter anderem eine Dokumentation über die erzeugten und eingespeisten Strommengen und den Strompreis zu führen.
- Die Nicht- oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Mitteilungspflichten kann in bestimmten Fällen strenge Sanktionen mit sich bringen. Beispielsweise kann für Anlagen bis 500 kW in den gesetzlich aufgezählten Fällen die Verringerung der Vergütung auf den durchschnittlichen Strompreis erfolgen.

IV. Verpflichtung zur Stromerzeugung und Stromlieferung

- Ein erheblicher Anreiz für die tatsächliche Realisierung des bezuschlagten Projektes und einen zeitnahen Beginn der Stromerzeugung wird durch die **Verpflichtung** des Anlagenbetreibers zur **Stromerzeugung** und **Stromlieferung** geschaffen.
- Danach sind Anlagenbetreiber, die einen Zuschlag erhalten haben, verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zum ersten Mal Strom in der Anlage zu erzeugen. Die Frist beginnt mit Abschluss der Ausschreibung und beträgt
 - 24 Monate für PV-Anlagen,

- 72 Monate für offshore-Windenergieanlagen und
 - 48 Monate für alle anderen Anlagen.
- ☺ Für Bestandsanlagen, die in das Ausschreibungsmodell gewechselt sind, beträgt die Frist **1 Monat** nach Ende des Monats, in dem die Ausschreibung abgeschlossen wurde.

V. Vergütung

Anlagen, die den Zuschlag erhalten haben, erhalten einen Anspruch auf Vergütung in der durch die Ausschreibung ermittelten Höhe.

1. Vergütungssystem

- ☺ Für die bezuschlagten Gebote ist – nach Erfüllung von weiteren Voraussetzungen – der Weg zur Förderung frei.
- ☺ Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe des Zuschlags. Sie unterliegt einer jährlichen **Anpassung** nach dem **Verbraucherpreisindex** für das Vorjahr.
- ☺ Mengenmäßig beschränkt ist die Förderung auf die bezuschlagten Strommengen.
- ☺ Der Förderanspruch besteht grundsätzlich für **15 Jahre**, läuft jedoch nur bis spätestens zum **31. Dezember 2035**; für **offshore-Windenergieanlagen** ist eine Dauer bis zum **31. Dezember 2040** vorgesehen.
- ☺ **Beginn des Fristlaufs** ist für Neuanlagen die erstmalige Stromerzeugung nach Abschluss der Ausschreibung und für Bestandsanlagen, die in das Ausschreibungsmodell gewechselt sind, die erstmalige Stromerzeugung, die durch die Ausstellung eines Zertifikates bestätigt wurde.
- ☺ Der Vergütungsanspruch besteht nur für solche Anlagen, die eine durch das EEG-PL eingeführte Voraussetzung im Hinblick auf das **Herstellungsdatum** der Anlagenbauteile erfüllen. Danach dürfen Vorrichtungen, die in Neuanlagen sowie in nach dem 1. Januar 2016 modernisierte Bestandsanlagen eingesetzt werden und der Stromerzeugung dienen, nicht länger als **48 Monate** und im Fall von **offshore-Anlagen nicht länger als 72 Monate vor der Stromerzeugung** gebaut worden sein. Das EEG-PL enthält keine Definition der „Einrichtung, die der Stromerzeugung dient“.

2. Anlagen ab 500 kW

- ☺ Bezuschlagte Anlagen mit einer installierten Leistung ab 500 kW erhalten eine Förderung in Form einer Ausgleichszahlung (Marktprämie).

- U Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aus der **Differenz** zwischen dem durchschnittlichen monatlichen **Börsenstrompreis** und dem in der Ausschreibung **bezuschlagten Strompreis** errechnet.
- U Die Abrechnung erfolgt durch eine **Umlagestelle** (siehe unter B.VII.) mittels eines fiktiv erstellten **Saldokontos**.

3. Anlagen unter 500 kW

- U Bezuschlagte Anlagen mit einer installierten Leistung **unter 500 kW** erhalten die **Einspeisevergütung** in der **durch die Ausschreibung ermittelten Höhe**. Bestimmte Anlagen bis 10 kW profitieren allerdings von einer Einspeisevergütung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe ((siehe unter A.VIII.2.)).
- U Der Anspruch ist gegenüber dem zuständigen Grundversorger geltend zu machen. Zu diesem Zweck hat der Anlagenbetreiber mit dem Grundversorger einen **Stromabnahmevertrag** innerhalb von **6 Monaten (Neu-)** oder **1 Monat (Bestandsanlagen)** ab dem Abschluss des Ausschreibungsverfahrens abzuschließen. Das EEG-PL erweitert hier den Mindestinhalt von vertraglichen Regelungen (z.B. muss geregelt werden, dass die Lieferung einer anderen Strommenge als die vertraglich vereinbarte nicht als Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages gilt).

VI. Mikroanlagen und Kleinanlagen

- U Das EEG-PL hält an dem Prinzip fest, wonach für Mikro- und Kleinanlagen **Erleichterungen** bestehen sollen, um die Kosten und den Aufwand der Errichtung und des Betriebes dieser Anlagen zu minimieren.
- U Das EEG-PL führt die Regelung fort, dass die Erzeugung von Grünstrom aus Mikroanlagen, die durch **natürliche Personen** betrieben werden, **keine gewerbliche Tätigkeit** darstellt.
- U Außerdem ist der Betrieb von Mikroanlagen und Kleinanlagen (neu) von der **Konzessionspflicht** (siehe unter C.) **befreit**.
- U Für den Betrieb von **Kleinanlagen** führt das EEG-PL eine bedeutsame **administrative Vereinfachung** ein: statt einer aufwendigen Konzession bedarf der Betrieb von Kleinanlagen nur einer Eintragung in das öffentliche Register.
- U Das EEG-PL führt für die Betreiber von Mikro- und Kleinanlagen neue einmalige (z.B. hinsichtlich des geplanten Standortes) und wiederkehrende (z.B. über die an den Grundversorger veräußerten Strommengen) **Mitteilungspflichten** ein.

VII. Ausgleichsmechanismus und EEG-Umlage

- Die Kosten des neuen Fördermodells werden auf die Endverbraucher über eine EEG-Umlage abgewälzt. Das EEG-PL führt einen **bundesweiten Ausgleichsmechanismus** ein.
- Als „**Verwalter**“ des Mechanismus wird durch das EEG-PL eine neue Stelle, die sog. **Umlagestelle** – eine 100prozentige Tochtergesellschaft des polnischen Staates mit einem **besonderen Rechtsstatus** – geschaffen.
- Anlagenbetreiber (für Anlagen ab 500 kW installierter Leistung) und der Grundversorger (für Anlagen bis 500 kW installierter Leistung) berechnen anhand der eingespeisten Strommengen und der einschlägigen Strompreise die Höhe der Förderung. Die den Stromerzeugern auszubehaltenden Beträge werden auf einem fiktiven Konto gebucht (**Minussaldo**). Auf ihren Antrag zahlt die **Umlagestelle** die **EEG-Vergütung** aus. Damit wird der Minussaldo ausgeglichen. Bei der Auszahlung an die Betreiber von Anlagen über 500 kW werden die Strommengen nicht berücksichtigt, die zu Zeiten von **negativen Strompreisen** (mindestens 6 aufeinanderfolgende Stunden) erzeugt wurden.
- Die finanziellen Mittel für die Tilgung des Minussaldos werden durch die **Einnahmen aus der EEG-Umlage** bereit gestellt.
- Die EEG-Umlage berechnen der Übertragungsnetzbetreiber und der zuständige Verteilnetzbetreiber (sog. **Zahlstelle**). Sie wird von den unmittelbar an das Netz der Zahlstellen angeschlossenen Zahlungspflichtigen mit der **Stromrechnung** erhoben. Zu den **Zahlungspflichtigen** zählen Endabnehmer, Energieübertragungs- und Energieverteilungsunternehmen sowie Stromerzeuger, die den erzeugten Strom an mindestens einen Kunden liefern.
- Die Höhe der Zahlung auf die EEG-Umlage berechnet sich durch **Multiplikation** der aktuellen **Höhe der EEG-Umlage** mit den aus dem Netz entnommenen und durch die Endkunden verbrauchten **Strommengen**. Die Höhe der EEG-Umlage gibt der URE-Vorsitzende **zum 30. November** des Vorjahres bekannt. Im Jahr **2016** beträgt die EEG-Umlage **2,51 PLN / MWh** (ca. 0,63 EUR/MWh).
- Das EEG-PL sieht **Ausnahmen** für **stromintensive Unternehmen** vor. Berechnungsgrundlage ist die Verbrauchsintensität, die sich aus dem Verhältnis der Kosten der für den Eigenverbrauch gekauften Energie zu der durchschnittlichen Bruttowertschöpfung der letzten drei Jahre ergibt. Bei einer Verbrauchsintensität von mindestens 3 % bis einschließlich 20 % entsteht die Umlagepflicht in Bezug auf 80 % des verbrauchten Stroms, bei einer Verbrauchsintensität von über 20 % bis einschließlich 40 % beträgt die umlagepflichtige Strommenge 60 % und bei einer Verbrauchsintensität von über 40 % verringert sie sich auf 15 % der Strommenge.

VIII. Anspruch auf Stromabnahme

1. Dauer des Stromabnahmeanspruches

- ☺ Neu- und Bestandsanlagen haben gegen den Grundversorger einen **15-jährigen** Anspruch auf Abnahme des Stroms. Die Verpflichtung dauert allerdings nicht länger als **bis zum 31. Dezember 2035**.
- ☺ Die Dauer wird grundsätzlich **ab der ersten Stromerzeugung** berechnet. Für Bestandsanlagen ergibt sich der Beginn der Frist aus der erstmaligen Stromerzeugung, die durch Ausstellung eines grünen Zertifikates bestätigt wurde.
- ☺ **Ausnahmen** sind für Bestandsanlagen vorgesehen, die **nach dem 01. Januar 2016 modernisiert** werden.
- ☺ Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW ist von der Stromabnahmeverpflichtung des Grundversorgers nicht erfasst. **Ausgeschlossen** vom Anspruch auf Stromabnahme sind auch bestimmte große Mischfeuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des EEG-PL modernisiert werden.
- ☺ Der **Verpflichtung** zur Stromabnahme steht nach dem EEG-PL eine – dem Energierechtgesetz (EnR) unbekannte – **Andienungspflicht gegenüber**. Nach dem EEG-PL entsteht die Stromabnahmeverpflichtung des Grundversorgers nur dann, wenn der Anlagenbetreiber die ganze in der Anlage erzeugte Strommenge für mindestens **90 nacheinander folgende Kalendertage** anbietet. Von der Andienungspflicht sind **Mikroanlagen ausgenommen**.

2. Stromabnahme-Preis

- ☺ Der Preis für die Stromabnahme durch den Grundversorger beträgt **100%** des durchschnittlichen Strompreises auf dem Konkurrenzmarkt für das Vorquartal (bisher: für das Vorjahr). Dies betrifft jetzt auch **Mikroanlagen** (bisher 80% des durchschnittlichen Strompreises).
- ☺ Eine Ausnahme von der Regel stellt die Einspeisevergütung für bestimmte kleinere Anlagen dar.
- ☺ Die Einspeisevergütung gilt **nur** für **Neuanlagen**. Gemäß der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Definition sind Mikro-Neuanlagen Anlagen, die nach dem 1. Januar 2016 Grünstrom erstmalig in das Netz eingespeist haben.
- ☺ Anlagen **bis einschließlich 3 kW** installierter Leistung werden wie folgt gefördert:
 - Wasserkraft- 0,75 PLN / kWh (ca. 0,18 €/kWh),
 - Onshore-Windkraft 0,75 PLN / kWh (ca. 0,18 €/kWh) und

- PV-Anlagen - 0,75 PLN / kWh (ca. 0,18 €/kWh).
- ☺ Anlagen **über 3 kW bis einschließlich 10 kW** installierter Leistung werden wie folgt gefördert:
 - Agrarbiogasanlagen – 0,70 PLN / kWh (ca. 0,17 €/kWh),
 - Deponiegasanlagen – 0,55 PLN / kWh (ca. 0,13 €/kWh),
 - Klärgasanlagen – 0,45 PLN / kWh (ca. 0,11 €/kWh),
 - Wasserkraftanlagen - 0,65 PLN / kWh (ca. 0,16 €/kWh),
 - Onshore- 0,65 PLN / kWh (ca. 0,16 €/kWh) und
 - PV-Anlagen – 0,65 PLN / kWh (ca. 0,16 €/kWh).
- ☺ Die im EEG-PL festgelegten Einspeisetarife gelten allerdings **nur bis zur Erreichung** der gesetzlich bestimmten **Ausbauziele**. Für Anlagen bis 3 kW beträgt die Ausbaugrenze **300 MW** und für Anlagen mit mehr als 3 kW bis einschließlich 10 kW gilt eine Ausbaugrenze von **500 MW**. Nach der Überschreitung dieser Ausbaugrenzen wird der Strom aus Mikroanlagen nach den allgemeinen Regeln (**100%-Regelung**) vergütet.
 - ☺ Die Einspeisetarife können auch durch eine **Ministerverordnung geändert** werden. Das EEG-PL schafft hierzu eine Ermächtigungsgrundlage.

IX. Anspruch auf Abnahme von Wärme und Biogas

- ☺ In dem EEG-PL wird grundsätzlich die Verpflichtung des **Fernwärmeunternehmens** zur **Abnahme** der in den EE-Anlagen erzeugten **Wärme** fortgeführt.
- ☺ Die Verpflichtung zur Wärmeabnahme wird durch das EEG-PL auf die Wärme aus der **Abfallverbrennung erweitert**. Mit der Einstufung des Biogases aus Abfällen als Agrarbiogas (siehe unter E.) bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, diese Energiequelle zu fördern.
- ☺ Die Pflicht zur Abnahme der Wärme besteht allerdings genauso wie unter dem EnR nur in dem Umfang, in dem die **Nachfrage** der Endkunden des Wärmeversorgungsunternehmens nicht überschritten wird.
- ☺ Die Verpflichtung des **Gasnetzbetreibers** zur Abnahme von **Agrarbiogas** wird auch auf anderes **Biogas** erweitert.

C. Konzessionspflicht

- U Das EEG-PL führt die **Verpflichtung** für Erzeuger von grüner Energie fort, eine **Konzession** einzuholen.
- U Das EEG-PL **erweitert die Befreiung** von der Konzessionspflicht auf die durch die Unternehmen betriebenen Mikroanlagen und auf **Kleinanlagen** (siehe unter B.VI).
- U In dem Verfahren auf Erteilung der Konzession führt der polnische Gesetzgeber eine wesentliche Erweiterung der **Dokumentationspflicht** ein. Dem Antrag auf den Erlass einer Konzession hat der Projektentwickler eine **technisch-wirtschaftliche Beschreibung** der geplanten Investition beizufügen.
- U Folge der Nichtvorlage der technisch-wirtschaftlichen Beschreibung ist der Ausschluss der Förderung mit Zertifikaten. Die Verpflichtung zur Vorlage einer technisch-wirtschaftlichen Beschreibung betrifft die Vorhaben, deren Umsetzung nach dem Inkrafttreten des EEG-PL beginnt.

D. Netzanschluss

- U Nach dem EnR sind EE-Anlagen **diskriminierungsfrei an das Netz** anzuschließen. Das EEG-PL passt darüber hinaus jetzt das polnische Recht an das EU-Recht an und führt einen **Anschlussvorrang** für EE-Anlagen ein. Danach sind EE-Anlagen vorrangig vor anderen (fossilen) Anlagen an das Netz anzuschließen.
- U Mit dem EEG-PL wird auch die **Definition der Realisierung des Netzanschlusses** eingeführt. Damit ist der Bau eines Abschnittes oder eines Elementes des Netzes zu verstehen, der dazu dient, die Einrichtungen, Anlagen oder Netze des Netzanschlussbegehrenden an das Netz der öffentlichen Versorgung anzuschließen.
- U Das EEG-PL **erweitert** den gesetzlich bestimmten **Mindestinhalt des Netzanschlussvertrages**. Beispielsweise ist hier die Klausel zu nennen, wonach im Falle der Nichteinhaltung der Fristen zur erstmaligen Stromerzeugung (siehe unter B.IV.) der Netzanschlussvertrag gekündigt werden kann. Die **Anlagen**, die den **Netzanschluss nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes realisiert** haben, sind verpflichtet, in dem Netzanschlussvertrag entsprechende **Anpassungen** in Bezug auf den oben genannten, geänderten Mindestinhalt des Vertrages vorzunehmen.

E. Biogas und KWK-Anlagen

- U Gefördert wird weiterhin nur das Biogas, das als **Agrarbiogas** definiert ist. Das EEG-PL **erweitert** die Definition von Agrarbiogas auf Biogas aus **Abfällen** sowie aus **pflanzlicher Biomasse** anderer Herkunft als aus Wald- oder Agrargebieten.

- U Der Verkauf von Biogas aus Anlagen mit einem Volumen von bis zu 160 m³ oder von elektrischer Energie aus Mikro-Biogasanlagen ist **keine wirtschaftliche Tätigkeit**.
- U Die Erzeugung von Strom aus Agrarbiogas ist weiterhin von der Konzessionspflicht befreit. Die Befreiung wurde zusätzlich auf die Erzeugung von Strom ausschließlich aus **flüssigen Biobrennstoffen** erweitert.
- U Für Biogas- und KWK-Anlagenbetreiber erweitert das EEG-PL hingegen die **Dokumentations-, Mitteilungs- und Meldepflichten**. Beispielsweise sind neben der Nutzungsberechtigung für den Anlagenstandort auch Unterlagen über die erstmalige Erzeugung von Strom aus Agrarbiogas sowie von Agrarbiogas aufzubewahren. Neben dem Einsatzstofftagebuch und Tagebüchern über die Erzeugung von Agrarbiogas, Wärme und Strom aus Agrarbiogas muss zusätzlich eine Dokumentation des an den Grundversorger verkauften Grünstroms und der erzeugten Gärrestmengen erfolgen. Außerdem hat der Anlagenbetreiber eine Erklärung über die Nachhaltigkeit der eingesetzten Stoffe sowie das Verhältnis von eingesetzten Energiepflanzen zu anderen Einsatzstoffen abzugeben.
- U Die Bestimmungen für die Förderung von KWK-Anlagen werden weiterhin im EnR geregelt. Das Fördermodell für **KWK-Anlagen** wird **grundsätzlich fortgesetzt**. Die Quotenpflicht besteht bis zum Jahr 2020.

F. Bestandsschutz

- U Bestandsanlagen bleiben grundsätzlich in dem alten Fördersystem (Quotenmodell mit Zertifikatssystem), das teilweise durch das EEG-PL geändert wird. Begünstigt sind Anlagen, die den **Strom erstmalig vor dem 1. Januar 2016 erzeugt** haben oder nach dem 1. Januar 2016 modernisiert werden, mit Ausnahme von Mikroanlagen, die durch eine Privatperson betrieben werden. Von der Förderung sind Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW ausgenommen.
- U Nach der Abgabe einer **Teilnahmeerklärung** sind Bestandsanlagen berechtigt, an den Ausschreibungen teilzunehmen. Altanlagen, die in der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, dürfen nicht wieder in das Quotenmodell mit Zertifikathandel **zurückwechseln**.
- U Die **15-jährige Förderdauer** und die 15-jährige Dauer des **Anspruchs auf Stromabnahme** berechnen sich für Bestandsanlagen ab der erstmaligen Stromerzeugung, die durch die Ausstellung des Zertifikates bestätigt wurde (vgl. B.V.1.).
- U Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten **Zertifikate** verlieren ihre **Gültigkeit** nicht. Neue Zertifikate können bis zum Ablauf der Förderdauer von grundsätzlich **15 Jahren** ab der **ersten Erzeugung** von Grünstrom, jedoch nicht länger als bis zum **31. Dezember 2035** erteilt werden.

- ☺ Zum Zwecke der Begrenzung von Schwankungen der Zertifikatpreise führt das EEG-PL eine Reihe von **Preissteuerungsmechanismen** ein, z.B.: die Einfrierung der Quote auf dem Niveau von 20% für zum Eigenverbrauch eingekaufte oder den Endverbrauchern veräußerte Energie (ausnahmsweise für das Jahr 2015 wird die Quote auf das Niveau von 14% und im Jahr 2016 auf 15% gesetzt) und der **Ersatzgebühr** auf dem Niveau vom 2014 von 300,03 PLN/MW (ca. 75 EUR/MW) oder **Einschränkungen** hinsichtlich der Erteilung der Zertifikate für Strom aus **Mischfeuerungsanlagen**.

G. Pönalen und Kontrollen

- ☺ Das EEG-PL führt Pönalen (Strafzahlungen) für die Nichterfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen ein. Die aus Sicht von Anlagenbetreibern wichtigsten Vorgaben, deren Nichterfüllung mit der Zahlung von Pönalen sanktioniert wird, sind die Erzeugung von mindestens 85 % der bezugschlagten Strommengen in dem dreijährigen Abrechnungszeitraum sowie die Mitteilungspflichten für Mikroanlagenbetreiber.
- ☺ Die Höhe der Pönale variiert je nach Verstoß; das EEG-PL sieht eine minimale und maximale Höhe der Strafzahlungen vor und/oder legt ein Berechnungsmuster fest.
- ☺ Der URE-Vorsitzende hat das Recht, bestimmte Erklärungen, die durch den Anlagenbetreiber im Rahmen seiner Mitteilungspflichten abgegeben werden, zu kontrollieren.

H. Herkunftsnachweise

- ☺ Als weitere Möglichkeit der Förderung von Erneuerbaren Energien führt das EEG-PL das System von Herkunftsnachweisen fort. Das System ist dem deutschen Herkunftsnachweismodell sehr ähnlich.
- ☺ Die Herkunftsnachweise werden auf Antrag des Stromerzeugers in elektronischer Form erteilt und sind 12 Monate gültig. Der Herkunftsnachweis bestätigt dem Endabnehmer, dass eine bestimmte Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde.
- ☺ Es ist möglich, die Herkunftsnachweise aus anderen europäischen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten in Polen anerkennen zu lassen. Die polnischen Herkunftsnachweise können grundsätzlich auch in anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten anerkannt werden. Damit wird die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Handels mit grünem Strom fortgeführt.

I. Übergangsregelungen

- ☺ Das Gesetz tritt am 04. Mai 2015 in Kraft.
- ☺ Die Vorschriften zu dem neuen Modell der Förderung von erneuerbaren Energien durch das Ausschreibungsdesign treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

- U Die Regelungen zum Prüfverfahren und die Bestimmungen zu technischen Vorbereitungen des URE-Vorsitzenden auf die Durchführung der Ausschreibungen treten am 1. Mai 2015 in Kraft. Damit wird eine Gesetzesgrundlage für die Vorbereitung der ersten Ausschreibungsrunde geschaffen.

J. Fazit

Nach knapp 4 Jahren Vorbereitungsarbeiten tritt das erste EEG-PL am 4. Mai 2015 in Kraft. Die Höhe der Förderung für Strom aus Erneuerbaren Energiequellen wird ab 2016 in Ausschreibungen ermittelt.

Mit Blick auf die vielen negativen Erfahrungen, die andere Länder mit der Förderung von Grünstrom über das Ausschreibungsmodell gemacht haben, bleibt die Branche in ihrer Einschätzung zum EEG-PL eher zurückhaltend.

Allerdings ist auch eine deutliche Erleichterung spürbar. Die lange Zeit der Unsicherheit, wie das neue Fördermodell gestaltet wird, ist vorbei. Insbesondere die neu eingeführten Preissteuerungsmechanismen sollen für mehr Stabilität im Vergleich zur Volatilität der Preise für Zertifikate sorgen. Die eingeführte feste Förderdauer von grundsätzlich 15 Jahren soll die Finanzierung von neuen Projekten erleichtern.

Das EEG-PL wird gleichwohl in vielen Punkten kritisiert. Besonders die Entscheidung, dass die Ausschreibungen nur einmal jährlich stattfinden sollen, wird beanstandet. Dadurch wird ein stop-and-go in der Realisierung der Projekte befürchtet. Die relativ scharfen Teilnahmevoraussetzungen, die ein fortgeschrittenes Realisierungsstadium des Projektes verlangen, weichen allerdings nicht wesentlich von den Voraussetzungen ab, die aus der deutschen Freiflächenausschreibungsverordnung bekannt sind. Sehr willkommen geheißen wurde die Einführung einer Einspeisevergütung für bestimmte Anlagen bis 10 kW.

Aus rechtlicher Sicht ist absehbar, dass das insgesamt 223 Paragraphen lange Gesetz, das mit Begründung über 130 Seiten umfasst, Anlass zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geben wird. Schon jetzt bereitet die Regierung eine Novellierung des EEG-PL vor, mit der die bereits bekannten Unklarheiten behoben werden sollen.

Das EEG-PL entspricht dem europäischen Trend zur Kostenreduzierung der Förderung von grüner Energie. Aufgrund der Ausbauziele, die Polen zu erreichen verpflichtet ist (20% bis 2020), besteht auch von Seiten der Politik ein Interesse an einem Gelingen der Gesetzesnovelle und einem umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Berlin, den 12. April 2015

Małgorzata Krzysztofik, LL.M.
Radca prawny (Rechtsanwältin nach polnischem Recht)

Hinweis zum Newsletter

Bitte beachten Sie, dass dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Der Newsletter wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte in diesem Newsletter.